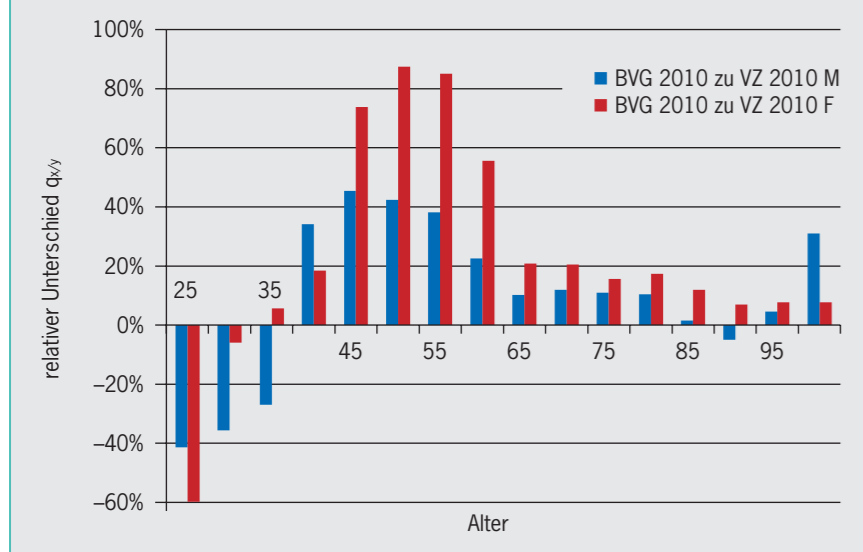


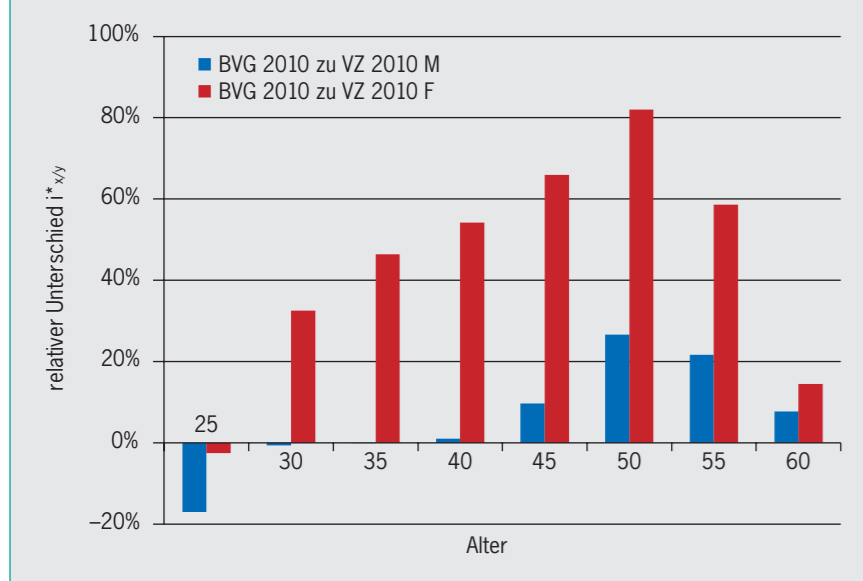
Durchschnittliche Lebenserwartung in neueren Grundlagen				
Grundlagen	Männer		Frauen	
	im Alter 30	im Alter 65	im Alter 30	im Alter 65
EVK 2000	49.22	17.56	52.30	20.37
VOLK 2000 ¹	48.3	17.0	53.4	20.7
VOLK 2005	49.7	18.1	54.5	21.6
VOLK 2010	50.9	18.9	55.2	22.2
BVG 2000	49.82	17.76	54.28	21.09
BVG 2005 ²	50.02	17.90	54.04	20.98
BVG 2010 ³	52.45	19.69	55.26	22.01
VZ 2000	49.12	17.30	54.63	21.79
VZ 2005	51.61	18.99	55.41	22.16
VZ 2010 ⁴	53.30	20.14	56.72	22.89

¹ VOLK 2000, 2005 und 2010 entsprechen Sterbetafeln des Bundesamts für Statistik BFS für diese Jahre.
² BVG 2005 entspricht hinsichtlich des Beobachtungszeitraums und der Personengesamtheit einer Erweiterung der BVG 2000.
³ BVG 2010, PT 2012 bzw. fortgeschrieben auf Anfang 2012.
⁴ VZ 2010, PT 2012 bzw. verstärkt auf Anfang 2012, T = 100%

Grafik 1: Sterblichkeit Männer (M) und Frauen (F)



Grafik 2: Invalidisierungshäufigkeiten



ruft nach Erklärungen. Eine Antwort gab hier der Einbezug weiterer öffentlich-rechtlicher Pensionskassen und die dadurch veränderte Personengesamtheit liefern. Aber auch die gegenüber dem mittleren Beobachtungszeitpunkt vorgenommene Verstärkung der Sterberaten und die für die Grundlagenerstellung gewählte Ausgleichung der beobachteten Werte vermögen die Differenz von 0.9 Jahren nicht restlos zu klären. Bei den Frauen im Alter 65 wiederum verläuft die Entwicklung der Lebenserwartung in den BVG- und VZ-Grundlagen praktisch parallel.

Das längere Leben und seine Kehrseite

Bei tiefen Altern zeigen die technischen Grundlagen VZ 2010 eine höhere Sterblichkeit als die Grundlagen BVG 2010. Vor allem in mittleren Altern ist aber die Sterblichkeit nach den BVG-Grundlagen deutlich höher als bei den VZ, bei den Frauen noch stärker als bei den Männern (siehe Grafik 1). Die auch für die Umwandlungssätze entscheidende Lebenserwartung im Alter 65 liegt bei den VZ 2010 für die Männer um etwa ein halbes Jahr (entsprechend 2.3 Prozent) und für die Frauen um ungefähr 0.9 Jahre (entsprechend 4 Prozent) höher als bei den BVG 2010. Es bleibt offen, weshalb ein Mann im Alter 65 als Rentner in einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse durchschnittlich beinahe ein Jahr länger leben wird als in einer privatrechtlichen Pensionskasse.

Letztlich hat die Zunahme der Lebenserwartung bei beiden (auf Anfang 2012 fortgeschriebenen oder verstärkten) technischen Grundlagen tiefere Umwandlungssätze zur Folge. So ergibt sich bei einem aus heutiger Sicht allerdings zu hohen technischen Zinssatz von 3.5 Prozent mit den BVG 2010 ein mittlerer Umwandlungssatz (70 Prozent Männer, 30 Prozent Frauen) von 6.37 Prozent, gegenüber 6.68 Prozent mit den BVG 2000. Mit den VZ 2010 beträgt dieser Umwandlungssatz 6.21 Prozent, was gegenüber den 6.69 Prozent mit den VZ 2000 ebenfalls eine deutliche Verringerung ist. Für Pensionskassen, die kaum mehr als die gesetzlichen Altersguthaben ansparen, ist dies eine grosse finanzielle Hypothek. Sie müssen nämlich die Altersguthaben weiterhin mit dem an der Volksabstimmung vor bald zwei Jahren unangetastet gebie-

benen BVG-Umwandlungssatz (ab 2014: 6.8 Prozent) verrenten.

Invalidität auf dem Weg der Besserung

Neben der Sterblichkeit machen die technischen Grundlagen auch Aussagen zu den Invalidisierungshäufigkeiten. Bei diesen zeigt sich im Vergleich zwischen den BVG 2010 und den VZ 2010 grundsätzlich ein ähnliches Bild wie bei den Sterberaten bis Alter 65.

Die Invalidisierungshäufigkeiten der BVG-Grundlagen sind bis auf den Altersbereich unter 30 Jahren höher als bei den VZ-Grundlagen. Allerdings ist das Ausmass bei den Frauen beträchtlich höher als bei den Männern. Recht unterschiedlich zeigt

sich der Verlauf unter den beiden Geschlechtern. Während die Invalidisierungshäufigkeiten der Frauen bei den BVG 2010 zum Teil deutlich über jenen der Männer liegen, weichen sie bei den VZ 2010 vor allem im Altersbereich zwischen 45 und 55 kaum voneinander ab.

Weil sich der zwischenzeitlich bei den BVG 2005 beobachtete Anstieg zumindest teilweise wieder umkehrte, hat bei den Männern ausser im Altersbereich zwischen 25 und 35 Jahren von BVG 2000 auf BVG 2010 eine Verringerung der Invalidisierungshäufigkeiten um mindestens 10 Prozent stattgefunden. Bei den Frauen war die Reduktion von den BVG 2005 auf die BVG 2010 wiederum zu gering, um den zuvor festgestellten Anstieg zu kom-

pensieren. Dagegen wurde die bei den VZ 2005 noch festgestellte Zunahme der Invalidisierungshäufigkeiten sogar überkompensiert, indem beim Vergleich der VZ 2010 mit den VZ 2000 sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen insgesamt ein Rückgang stattgefunden hat. Ganz offensichtlich drücken sich vor allem bei den VZ-Grundlagen die strengeren Bestimmungen der letzten IV-Revision bereits in geringeren Invalidisierungshäufigkeiten aus. ■

Weitere Grafiken finden Sie unter <http://www.schweizerpersonalvorsorge.ch/downloads>



Anlageberatung für Pensionskassen

Solide Grundlagen für Ihre Anlageentscheide geben Ihnen als Stiftungsrat mehr Sicherheit. Unsere erfahrenen Anlagespezialisten beraten Sie unabhängig und reden Klartext.

- ALM-Studien
- Anlagestrategie
- Anlageorganisation
- Investment Controlling

LCP Asalis AG · Ein Unternehmen der Gruppe Lane Clark & Peacock
 Stockerstrasse 34 · Postfach · CH-8022 Zürich
 Telefon +41 (0)43 344 42 10 · www.asalis.ch

LCP ASALIS

SCHWEIZER PERSONAL VORSORGE

Zeitschrift für alle Fragen der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherung

PREVOYANCE PROFESSIONNELLE SUISSE

La revue pour tout ce qui touche au domaine de la prévoyance professionnelle et des assurances sociales



Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen und Split-Lösungen

Minder- und Nullverzinsung

Jürg Walter
 LCP Libera AG

Gegenüberstellung der gebräuchlichen technischen Grundlagen

Wo lässt es sich länger leben?

Christoph Thüring
 Michael Weidmann
 LCP Libera AG

Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen und Split-Lösungen

Minder- und Nullverzinsung

Die Thematik umhüllende Vorsorgelösungen versus Split-Lösungen hat an Bedeutung gewonnen. Ausgangspunkt dazu waren insbesondere die Abstimmung und die Diskussionen um die Reduktion des BVG-Mindestumwandlungssatzes, aber auch die Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben.

Viele registrierte Vorsorgeeinrichtungen sind als sogenannte umhüllende Vorsorgelösung aufgebaut. Dabei wird das BVG als Minimalgesetz erfüllt, und es werden Leistungen erbracht, die das BVG-Minimum übersteigen. Eine solche umhüllende Vorsorgelösung muss im konkreten Vorsorgefall nachweisen können, dass die gesetzlichen Mindestleistungen erfüllt sind. Deshalb wird neben dem reglementarischen Alterskonto zusätzlich das gesetzliche BVG-Alterskonto in der Schattenrechnung geführt. Damit können die gesetzlichen Mindestleistungen und mit den reglementarischen Leistungen verglichen werden. Bei diesem Vergleich handelt es sich um das sogenannte Anrechnungsprinzip.

Anrechnungsprinzip

Das Anrechnungsprinzip ermöglicht in einer umhüllenden Vorsorgelösung die Anwendung eines tieferen Umwandlungssatzes als des BVG-Umwandlungssatzes und die Verzinsung der Altersguthaben mit einem Zinssatz, der unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt. Je grösser der umhüllende Bereich der Vorsorgelösung, desto grösser ist der Spielraum für die Festlegung dieser wichtigen Parameter. Das Anrechnungsprinzip wird auch bei der Teuerungsanpassung der BVG-Risikorenten, der Leistungs- und typischerweise bei Leistungsprimatsplänen verwendet.

Viefalt der Split-Lösungen

Bei der klassischen Split-Lösung wird die gesamte Vorsorgelösung in eine BVG-Minimum-Vorsorgeeinrichtung und eine überobligatorische Vorsorgeeinrichtung aufgeteilt. In der BVG-Minimum-Vorsorge-

einrichtung werden die Löhne bis zum BVG-Maximum erfasst und die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG abgebildet. Wichtige Grössen dazu sind der BVG-Mindestzinssatz und der BVG-Umwandlungssatz, die für einen solchen BVG-Minimalplan zwingend anzuwenden sind.

In Kürze

> Bei einer Unterdeckung kann in der umhüllenden Vorsorgelösung auf dem gesamten Altersguthaben eine Nullverzinsung im Anrechnungsprinzip durchgeführt werden
> Die gesplittete Vorsorgelösung erlaubt eine Nullverzinsung nur auf dem Altersguthaben der überobligatorischen Vorsorgeeinrichtung

Daneben sind verschiedentlich Split-Lösungen anzutreffen, bei denen die Aufteilung der Vorsorgelösung in eine Basis- und eine Zusatzvorsorgeeinrichtung bei einem höheren Lohn erfolgt. Die so entstehende Basisvorsorgeeinrichtung ist dann wiederum eine umhüllende Vorsorgelösung, die das BVG erfüllt und übersteigt. Die Zusatzvorsorgeeinrichtung versichert demgegenüber Leistungen für einen höheren Lohnbereich.

Verzinsung der Altersguthaben

Ein wichtiger Unterschied zwischen der umhüllenden

Vorsorgelösung und der klassischen Split-Lösung zeigt sich bei der Verzinsung der Altersguthaben. Bei der gesplitteten Vorsorgelösung ist in der BVG-Minimum-Vorsorgeeinrichtung der BVG-Mindestzinssatz anzuwenden. Die umhüllende Vorsorgelösung erlaubt die Festlegung eines tieferen Zinssatzes als der BVG-Mindestzinssatz. Es muss jedoch gemäss Praxis der Aufsichtsbehörden sichergestellt sein, dass bei einem Deckungsgrad über 100 Prozent der gutgeschriebene Zins auf dem gesamten Altersguthaben mindestens dem BVG-Zins auf dem BVG-Altersguthaben entspricht.

Das folgende Beispiel (siehe Tabelle 1) geht davon aus, dass bei der umhüllenden Vorsorgelösung aufgrund der finanziellen Lage eine Verzinsung des Altersguthabens mit 1 Prozent und in der überobligatorischen Vorsorgeeinrichtung der Split-Lösung mit 0.5 Prozent erfolgt. Das BVG-Altersguthaben in der Split-Lösung wird mit dem BVG-Mindestzinssatz von 1.5 Prozent verzinst. Vereinfachend wird bei der Entwicklung der Altersguthaben keine Altersgutschrift angenommen. Bei der Split-Lösung betrachten wir zudem zwei Fälle mit unterschiedlichem BVG-Altersguthaben.

Das Beispiel illustriert die Anwendung des Anrechnungsprinzips. So ist ersichtlich, dass der gutgeschriebene Zins (2000 Franken) in der umhüllenden Vorsorgelösung trotz einem tieferen Zinssatz von 1 Prozent den BVG-Zins auf dem BVG-Altersguthaben (1500 beziehungsweise 500 Franken) übertrifft. Auch das Alters-

Tabelle 1			
Keine Unterdeckung, Minderverzinsung im Vergleich zum BVG-Mindestzinssatz			
Ohne Altersgutschrift	Umhüllende Vorsorgelösung	Klass. Split-Lösung: Fall 1	Klass. Split-Lösung: Fall 2
BVG-Altersguthaben	100 000 (*)	100 000	50 000
Überobligatorisches Altersguthaben		100 000	150 000
Altersguthaben 1.1.	200 000	200 000	200 000
Gutgeschriebener Zins	2000	1500 + 500	750 + 750
BVG-Altersguthaben	101 500 (*)	101 500	50 750
Überobligatorisches Altersguthaben		100 500	150 750
Altersguthaben 31.12.	202 000	202 000	201 500
Zinssatz	1.0%	1.5% und 0.5%	1.5% und 0.5%

Tabelle 2			
Unterdeckung, Nullverzinsung soweit zulässig			
Ohne Altersgutschrift	Umhüllende Vorsorgelösung	Klass. Split-Lösung: Fall 1	Klass. Split-Lösung: Fall 2
BVG-Altersguthaben	100 000 (*)	100 000	50 000
Überobligatorisches Altersguthaben		100 000	150 000
Altersguthaben 1.1.	200 000	200 000	200 000
Gutgeschriebener Zins	0	1500 + 0	750 + 0
BVG-Altersguthaben	101 500 (*)	101 500	50 750
Überobligatorisches Altersguthaben		100 000	150 000
Altersguthaben 31.12.	200 000	201 500	200 750
Zinssatz	0.0%	1.5% und 0.0%	1.5% und 0.0%

(*) Schattenrechnung

guthaben ist grösser als das BVG-Altersguthaben. Das Beispiel zeigt, dass bei Split-Lösungen der insgesamt gutgeschriebene Zins von der jeweiligen Höhe des BVG-Altersguthabens abhängig ist.

Bei einer Unterdeckung (siehe Tabelle 2) kann in der umhüllenden Vorsorgelösung auf dem gesamten Altersguthaben eine Nullverzinsung im Anrechnungsprinzip durchgeführt werden. Es ist lediglich sicherzustellen, dass im Vorsorgefall das vorhandene Altersguthaben mindestens dem in der Schattenrechnung mit dem BVG-Mindestzinssatz weitergeführten BVG-Altersguthaben entspricht. Die ge-

splittete Vorsorgelösung erlaubt eine Nullverzinsung nur auf dem Altersguthaben der überobligatorischen Vorsorgeeinrichtung. Das BVG ermöglicht einzig eine Reduktion des BVG-Mindestzinssatzes um maximal 0.5 Prozent während höchstens fünf Jahren. Voraussetzung ist, dass sich alle anderen ergriffenen Massnahmen bei Unterdeckung als ungenügend erwiesen haben. Aus Sicht der Vorsorgeeinrichtung ist damit der Spielraum für die Behebung der Unterdeckung erheblich eingeschränkt.

Split bei Wahl der Anlagestrategie

Seit der 1. BVG-Revision können den Versicherten innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien¹ angeboten werden. Dies ist nur möglich für Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem für den Sicherheitsfonds massgebenden Grenzbeitrag versichern. Beim Austritt eines Versicherten ist zu gewährleisten, dass das vorhandene Altersguthaben dem Mindestbetrag der gesetzlichen Austrittsleistung gemäss Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes entspricht. Wird der Vorsorgeplan zu-

¹ Mehr zu diesem Thema lesen Sie in den Artikeln von Simon Heim (SPV 11/2011) und Markus Moser (SPV 12/2011) sowie in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 125 (<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>).

Gegenüberstellung der gebräuchlichen technischen Grundlagen

Wo lässt es sich länger leben?

Die Zunahme der Lebenserwartung hält an. Wie die neuen BVG- und VZ-Grundlagen zeigen, ist ihr Ausmass allerdings etwas unterschiedlich. Dies gilt auch für die aus ihnen abgeleiteten Umwandlungssätze. Offen bleibt, ob die Anstellung bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber einfach ein etwas längeres Leben verspricht.

Die Lebenserwartung in der Schweiz steigt weiterhin kontinuierlich an und folgt dabei einem Trend, der für die Lebenserwartung bei der Geburt vor Ende des 19. Jahrhunderts und für die Lebenserwartung mit 65 Jahren verstärkt ab der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eingesetzt hat. Letztere verzeichnet seit den 90er Jahren einen Zuwachs um 1.5 bis 2 Monate pro Jahr. Es gibt keinen eindeutigen Hinweis, wonach dieser Anstieg in Zukunft zum Erliegen kommen dürfte, auch wenn das Wachstumstempo zumindest bei den Frauen etwas abgeflaut ist. Diesem Trend unterliegt nicht nur die schweizerische Bevölkerung. Eine andere Personengruppe von Personen bilden auch die bei Lebensversicherungsgesellschaften oder Pensionskassen versicherten Personen. Dabei unterscheidet sich jeweils deren Lebenserwartung. Dies hängt mit der gegenüber der gesamten Bevölkerung durchschnittlich besseren Gesundheit der im aktiven Erwerbsleben stehenden Personen zusammen.

Sterblichkeitsraten gemessen und in sogenannten Sterbetafeln publiziert. Für die berufliche Vorsorge gab es schon lange vor Einführung des BVG eigene technische Grundlagen zur Sterblichkeit, zur Invalidisierungshäufigkeit und zu weiteren Grössen wie die Verheirathungswahrscheinlichkeit oder die Anzahl Kinder. Diese Grundlagen bezogen sich auf einzelne Pensionskassen, nämlich auf die Eidgenössische Versicherungskasse (EVK, ab 1922) oder die Versicherungskasse der Stadt Zürich (VZ, ab 1950). Während die EVK-Grundlagen letztmals im Jahr 2000 publiziert worden sind und eine Weiterführung dieser Grundlagen nicht vorgesehen ist, basierten die VZ-Grundlagen ab der Ausgabe 2005 nicht mehr ausschliesslich auf dem statistischen Material der Pensionskasse der Stadt Zürich, sondern es wurden weitere öffentlich-rechtliche Pensionskassen miteinbezogen. Mit dem BVG 2000 wurden erstmals Grundlagen publiziert, die auf den Beobachtungen von privatrechtlich organisierten Pensionskassen aufbauen. Nach der Publikation der technischen Grundlagen BVG 2010 im

Dezember 2010 und jener der VZ 2010 im Oktober 2011 liegen nun für die Pensionskassen zwei aktuelle Tafelwerke vor. Die Übersicht (siehe Tabelle nächste Seite) verdeutlicht die unterschiedliche Entwicklung der Lebenserwartung.

Durchschnittliche Lebenserwartung in neueren Grundlagen

Seit den Grundlagen des Jahres 2000 hat die Lebenserwartung für Männer im Alter 65 bei den BVG um 1.93 Jahre zugenommen. Mit 1.9 Jahren konstatieren wir

In Kürze

> Mit 2.84 Jahren ist die Zunahme der Lebenserwartung bei den VZ-Grundlagen innert zehn Jahren gewaltig
> Die technischen Grundlagen BVG 2010 und VZ 2010 verdeutlichen die Abweichung eines technisch korrekten zum BVG-Umwandlungssatz
> Nach einem vorübergehenden Anstieg ist die Invalidität teilweise unter das Niveau vor zehn Jahren gefallen

für die männliche Bevölkerung innert zehn Jahren eine ähnlich hohe Zunahme. Dagegen beträgt sie bei den VZ 2.84 Jahre. Dieses Ausmass ist erheblich und

Autoren

Christoph Thüring
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte,
LCP Libera AG



Michael Weidmann
dipl. math., eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte,
LCP Libera AG